

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour und Catherina Pieroth-Manelli
(GRÜNE)

vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2024)

zum Thema:

Schwangerschaftsabbrüche in Berliner Kliniken – Wer entscheidet?

und **Antwort** vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (Grüne) und

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20556

vom 9. Oktober 2024

über Schwangerschaftsabbrüche in Berliner Kliniken – Wer entscheidet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Berliner Kliniken mit gynäkologischer Abteilung werden Frauen mit Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der Beratungsregel nach § 218a bis zur 12. SSW behandelt? In welchen nicht? (Bitte aufschlüsseln nach konfessionellem Bezug der Häuser)

2. In welchen Berliner Kliniken mit gynäkologischer Abteilung werden Frauen mit Schwangerschaftsabbrüchen bis zur 22. SSW behandelt, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden? In welchen nicht? (Bitte aufschlüsseln nach konfessionellem Bezug der Häuser)

Zu 1 und 2.:

Folgende Tabelle gibt wieder, welche Kliniken mit gynäkologischer Abteilung in Berlin Schwangerschaftsabbrüche durchführen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen (bis zur und nach der 12. Schwangerschaftswoche (SSW)) sowie aufgeschlüsselt nach dem konfessionellen Bezug der Häuser.

Name der Klinik	Konfessioneller Bezug	Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Rahmen der Beratungsregel nach § 218a bis zur 12. SSW	Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zur 22. SSW
Krankenhaus Waldfriede e. V.	Evangelische Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten	nein	nein
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	nein	ja	ja
DRK Kliniken Berlin Köpenick	nein	ja	ja
Sana Klinikum Lichtenberg	nein	nein	nein
Klinik für Gynäkologie/ CVK CCM	nein	ja	ja
Krankenhaus Havelhöhe	nein	nein, da keine stationäre Leistung	ja
Caritas Klinik Maria Heimsuchung	Keine Rückmeldung		
Helios Gesundheit	Keine Rückmeldung		
Park Kliniken	Keine Rückmeldung		
Johannesstift Diakonie	Keine Rückmeldung		
Sankt Gertrauden Krankenhaus	Keine Rückmeldung		
St. Joseph Krankenhaus	Keine Rückmeldung		

3. Wer (Welche Person oder welches Gremium) entscheidet in den Kliniken darüber, ob und welche der in Frage 1 und 2 genannten Behandlungen angeboten werden?

Zu 3.:

Die folgende Tabelle gibt die Rückmeldungen der Kliniken wieder zur Frage, wer in der Klinik darüber entscheidet, ob und welche der in Frage 1 und 2 genannten Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Name der Klinik	Entscheidungsgrundlage
Krankenhaus Waldfriede e. V.	Entscheidung des konfessionellen Trägers
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	Das Angebot richtet sich nach dem Versorgungsauftrag. Der oder die jeweilige Chefarzt oder Chefarztin für Gynäkologie und Geburtshilfe am jeweiligen Klinikstandort entscheidet im Rahmen der Therapiehoheit mit dem Team.
DRK Kliniken Berlin Köpenick	Leitende Ärztin oder leitender Arzt der Klinik (Chefarztin oder Chefarzt) und Geschäftsführung
Sana Klinikum Lichtenberg	Die Fachabteilung unter Leitung des Chefarztes
Klinik für Gynäkologie/ CVK CCM	Der jeweilige Fach- oder Oberarzt; keine Gremium Entscheidung
Krankenhaus Havelhöhe	Das Leistungsspektrum wird durch die jeweilige Leitung der Abteilung bestimmt.
Caritas Klinik Maria Heimsuchung	Keine Rückmeldung
Helios Gesundheit	Keine Rückmeldung
Park Kliniken	Keine Rückmeldung
Johannesstift Diakonie	Keine Rückmeldung
Sankt Gertrauden Krankenhaus	Keine Rückmeldung
St. Joseph Krankenhaus	Keine Rückmeldung

3.1 Welche rechtliche Grundlage begründet die Zuständigkeit der Person/des Gremiums, um über das Angebot an Behandlungen zu entscheiden?

Zu 3.1:

Die folgende Tabelle gibt die Rückmeldungen der Kliniken zur Frage wieder, auf welcher rechtlichen Grundlage die Zuständigkeit der Person/des Gremiums beruht, die über das Angebot an Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne der Frage 1 und 2 entscheidet:

Name der Klinik	Rechtliche Grundlage der Entscheidungszuständigkeit
KH Waldfriede	Keine Rückmeldung
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	Es gibt keine weitere gesetzliche Regelung außerhalb des § 218a StGB zu beachten.
DRK Kliniken Berlin Köpenick	a. gesetzliche Vorgaben b. Facharztstandard und leitende Position c. Geschäftsführung
Sana Klinikum Lichtenberg	Im Rahmen einer fachabteilungsweiten Abstimmung haben alle potentiell dazu berechtigten Ärztinnen und Ärzte abgestimmt. Eine einfache Mehrheit positionierte sich gegen die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen.
Klinik für Gynäkologie/ CVK CCM	Entfällt/ keine Einschränkungen.
Krankenhaus Havelhöhe	Rechtlich kann eine Leistung nur angeboten werden, wenn die entsprechende Expertise und Bereitschaft einer Abteilungsleitung dazu gegeben ist. Die medizinische Endverantwortung obliegt der medizinischen Abteilungsleitung.
Caritas Klinik Maria Heimsuchung	Keine Rückmeldung
Helios Gesundheit	Keine Rückmeldung
Park Kliniken	Keine Rückmeldung
Johannesstift Diakonie	Keine Rückmeldung
Sankt Gertrauden KH	Keine Rückmeldung
St. Joseph KH	Keine Rückmeldung

3.2 Welche Faktoren spielen bei diesen Entscheidungen eine Rolle? (Bitte jeweils aufschlüsseln nach konfessionellem Bezug der Häuser)

Zu 3.2:

Die folgende Tabelle gibt die Rückmeldungen der Kliniken zur Frage wieder, welche Faktoren bei diesen Entscheidungen eine Rolle spielen, aufgeschlüsselt nach dem konfessionellen Bezug der Häuser:

Name der Klinik	Konfessioneller Bezug	Entscheidungsfaktoren
Krankenhaus Waldfriede e. V.	Evangelische Freikirche der Siebenten-Tags- Adventisten	Religiöse Gründe
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	nein	Sicherstellung des medizinischen Versorgungsauftrages.
DRK Kliniken Berlin Köpenick	nein	a. Kenntnis der aktuellen gesetzlichen Vorgaben b. Festlegungen innerhalb des Unternehmens c. medizinische Kenntnisse zur Durchführung des Eingriffes (Facharztstandard)
Sana Klinikum Lichtenberg	nein	Ethisch-moralische Faktoren.
Klinik für Gynäkologie/ CVK CCM	nein	Entfällt/ keine Einschränkungen unter Beachtung der Vorgaben des Paragraphen 218 [redaktionelle Anmerkung: Strafgesetzbuch] und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.
Krankenhaus Havelhöhe	nein	Die medizinische Ausrichtung in seinem Leistungsspektrum muss durch die Leitung einer Abteilung endverantwortlich erfolgen. Ethische Grundsätze haben für das Team der Ärztinnen, Hebammen und Pflegerinnen in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe eine Bedeutung, die durch das Team im Rahmen der Verantwortungskreise (interprofessionelle Selbstverantwortungsgremium) geregelt ist.
Caritas Klinik Maria Heimsuchung		Keine Rückmeldung
Helios Gesundheit		Keine Rückmeldung
Park Kliniken		Keine Rückmeldung

Johannesstift Diakonie		Keine Rückmeldung
Sankt Gertrauden Krankenhaus		Keine Rückmeldung
St. Joseph Krankenhaus		Keine Rückmeldung

Berlin, den 22. Oktober 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege